

sen und Erfahrungen des nationalen und internationalen Standes bei der Entwicklung, der Produktion und der Anwendung der Industrierobotertechnik.

(2) Die Datenbank ist im Forschungszentrum des Werkzeugmaschinenbaues Karl-Marx-Stadt (FZW) des VEB Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“ zu errichten und so auszubauen, daß sie der Informationsbereitstellung für die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Volkswirtschaft der DDR dient

(3) In der Datenbank sind Informationen zu speichern und den Nutzern bereitzustellen über:

- den internationalen Stand der Entwicklung, Produktion und Anwendung der Industrierobotertechnik;
- in der DDR entwickelte oder sich in Entwicklung befindende Industrierobotertechnik;
- die gesamte in der DDR produzierte Industrierobotertechnik;
- sämtliche Anwendungsfälle von Industrierobotertechnik (einschließlich ihrer technischen Parameter und ökonomischen Ergebnisse) in der DDR, unabhängig davon, ob es sich um in der DDR hergestellte oder importierte Industrierobotertechnik handelt.

### §3

#### Aufgaben des FZW

(1) Das FZW hat den Aufbau und den laufenden Betrieb der Datenbank mit dem Ziel der Vermittlung von Wissen und Erfahrungen des nationalen und internationalen Standes zur Industrierobotertechnik zu organisieren und zu realisieren.

(2) Das FZW hat auf der Grundlage von Informationsaufträgen der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen Recherchen in der Datenbank durchzuführen, Auskünfte zu erteilen und Quellen bereitzustellen.

(3) Das FZW hat den Informationsfluß zwischen der Datenbank und den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen zu organisieren, die Form der Auswertungen der Datenbank festzulegen sowie die Belege „Meldebogen über die Entwicklung, Produktion und Anwendung von Industrierobotertechnik“ sowie „Informationsauftrag“ zu entwickeln. Die dazu notwendige Methodik und Organisation müssen so gestaltet und in das bereits bestehende Berichtswesen eingeordnet werden, daß die Arbeiten mit dem geringsten zusätzlichen Aufwand durchgeführt werden können.

### §4

#### Aufgaben des Zentralinstituts für Information und Dokumentation (ZIID)

(1) Das ZIID hat Informationen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Inhalts des internationalen Standes zur Industrierobotertechnik auf der Grundlage eines festgelegten Informationsprofils sowie festgelegter Quellenarten zu erfassen und in auswertbarer Form dem FZW zur Verfügung zu stellen.

(2) Das ZIID hat die von ihm erfaßten Informationen in seine Informationstätigkeit in Form von Publikationen und Informationsmitteln einzubeziehen und die dafür erforderliche Kopienbereitstellung zu sichern.

(3) Das FZW, die Leit- und Koordinierungszentren sowie weitere Betriebe und Einrichtungen sind in die Erschließung der im Abs. 1 genannten Informationen über die Industrierobotertechnik einzubeziehen. Das ZIID hat die arbeitsteilige Erschließung zu koordinieren.

### §5

#### Aufgaben der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen

(1) Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, sich vor Beginn der Entwicklung bzw. vor der Produktion bzw. vor dem Einsatz von Industrierobotertechnik unter Nutzung der Datenbank über analoge Entwicklung bzw. Produktion bzw. Anwendungsfälle zu informieren und das Ergebnis mit dem Pflichtenheft nachzuweisen.

(2) Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die für den Aufbau und laufenden Betrieb der Datenbank benötigten Informationen aufzubereiten und die Meldebögen dem FZW

- bei Entwicklungsaufgaben mit Bestätigung des Pflichtenheftes bzw.
- mit der Produktionsaufnahme (einschließlich Sonderfertigungen und Rationalisierungsmittelbau) bzw.
- bei der Inbetriebnahme der Industrierobotertechnik

zu übermitteln.

(3) Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die Industrierobotertechnik eines Typs entwickeln, produzieren oder anwenden, haben auf Anforderung Beratungen durchzuführen. Sie haben die Nachnutzung von Dokumentationen zu gewährleisten.

### §6

#### Arbeitsweise

(1) Die Arbeitsweise sowie die methodischen Hinweise zum gesamten Betrieb der Datenbank werden gesondert festgelegt. Die Prinzipien für die Öffentlichkeitsarbeit mit wissenschaftlich-technischen Informationen und die Erfordernisse des Geheimnisschutzes sind einzuhalten.

(2) Die Belege „Meldebogen über die Entwicklung, Produktion und Anwendung von Industrierobotertechnik“ und „Informationsauftrag“ sind beim FZW zu bestellen.

(3) Mit der Auslieferung der Belege sind vom FZW die Hinweise und Anforderungen zum Ausfüllen zu übergeben.

(4) Die im FZW eingehenden Meldebögen sind zu sammeln, zu erfassen (Herstellen der maschinenlesbaren Datenträger) und in die Datenbank einzuspeichern.

(5) Auf der Grundlage von Informationsaufträgen der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind Recherchen in der Datenbank durchzuführen und die Ergebnisse den Auftraggebern zuzustellen.

(6) Die Rechercheergebnisse haben folgende Angaben zu enthalten:

— bei Anwendungs- und Einsatzfällen der Industrierobotertechnik:

- Art des Einsatzes und Aufgaben,
- technische Kurzbeschreibung des Einsatzfalles und Produzent,
- Angaben über Bezugs- und Nachnutzungsmöglichkeiten sowie über vorhandene Dokumentationen,
- ökonomische Angaben, wie Anzahl der freigesetzten Arbeitskräfte und Aufwand zur Realisierung des Einsatzfalles;

— bei Industrierobotertypen:

- Entwickler und Produzent,
- technische Beschreibung mit Kurzcharakteristik,
- technische und ökonomische Parameter (Handhabungsmasse, Bewegungsmöglichkeiten/Freiheitsgrade, Arbeitsgeschwindigkeiten, Antriebs- und Steuerungsart, Art der Programmierung, Flächenbedarf, Masse ü. a.);